

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Wie will die Landesregierung die Digitalisierung beschleunigen?

Anfrage des Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE), eingegangen am 24.03.2020 - Drs. 18/6184 an die Staatskanzlei übersandt am 30.03.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 28.04.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

Wirtschaftsminister Althusmann hat laut Deutscher Presse-Agentur (dpa) vom 18. März 2020 betont, dass die „Ausstattung unserer Infrastruktur in Deutschland, stärker online und digital basiert arbeiten zu können, ... eine der Kernherausforderungen (ist), und die sollten wir in den nächsten Monaten, wenn wir die Krise bewältigt haben, auf jeden Fall in Angriff nehmen“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Herr Minister Dr. Althusmann wird in der dpa-Meldung wie folgt zitiert: „Die Ausstattung unserer Infrastruktur in Deutschland, stärker online und digital basiert arbeiten zu können, das ist, glaube ich, eine der Kernherausforderungen, und die sollten wir in den nächsten Monaten, wenn wir die Krise bewältigt haben, auf jeden Fall in Angriff nehmen.“ Aus diesem Zitat ist ersichtlich, dass die Auswirkungen der aktuellen Krisenlage nach der Bewältigung dieser Krise in der Digitalisierungsstrategie des Landes berücksichtigt werden müssen.

1. Welche neuen Digitalisierungsmaßnahmen im Bereich Mobilfunk und Glasfaser hat die Landesregierung im März 2020 im Zuge der Corona-Situation entwickelt?

Die aktuelle Situation ist u. a. auch durch eine stark steigende Bedeutung von Home-Office-Lösungen, digitalen Cloud-Lösungen zur Ermöglichung von ortsungebundenem Arbeiten und Videokonferenzen gekennzeichnet. Damit steigt der Bedarf an schnellen Gigabitbreitbandnetzen schneller an.

Die Umsetzung der Giganetzausbauoffensive der Landesregierung wird von den Landkreisen gemeinsam mit ihren Kommunen und den kreisfreien Städten umgesetzt. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) ermutigt die Landkreise und kreisfreien Städte, die bereits in Bearbeitung befindlichen Projekte vorzuziehen, gegebenenfalls auch in Absprache mit den ausführenden Unternehmen die Ausführungsschritte vorzuziehen. Das MW und die NBank werden den Giganetzausbau weiterhin unbürokratisch und hoch engagiert fördern. Hierfür stehen seitens des Landes aktuell mindestens 335 Millionen Euro zur Verfügung.

Das Förderinstrumentarium des Landes war bereits 2019 mit dem Erlass der neuen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen in Niedersachsen (RL Giganetzausbau NI - vom 25.06.2019) und der Anpassung

- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (RL Breitbandförderung - ländlicher Raum - vom 15.12.2015) sowie

- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Breitbandausbaus in Niedersachsen aus Mitteln der Digitalen Dividende II (RL Breitbandausbau NI - vom 16.03.2016) an die Vorgaben des Masterplans Digitalisierung angepasst worden.

Der Masterplan Digitalisierung ist ein „lebendes“ Planungsinstrument und wird auch die Auswirkungen der aktuellen Krise berücksichtigen.

2. Wurde der Ausbau von Glasfaserleitungen und Mobilfunkanlagen seitens der Landesregierung nicht mit hoher Priorität verfolgt?

Der Ausbau der Digitalen Infrastruktur in Niedersachsen hat für die Landesregierung eine sehr hohe Priorität und wird mit großem Nachdruck betrieben.

3. Mit welchen finanziellen Maßnahmen will die Landesregierung sicherstellen, dass der Ausbau mit schnellem Internet und Mobilfunk in Niedersachsen beschleunigt wird?

Im Hinblick auf die geforderte deutliche Anhebung der beihilfenrechtlichen Aufgreifschwelle als Voraussetzung für den flächendeckenden Gigantzausbau wird Niedersachsen rechtzeitig eine neue Förderregelung in Kraft setzen, nach der dann Gigantnetzprojekte der Landkreise/Region Hannover/kreisfreien Städte gefördert werden können. Auch diese Förderung soll wieder als unbürokratisch abwickelbare Kofinanzierung der Bundesförderung ausgestaltet werden und auf eigene bürokratische Anforderungen verzichten.

Für diese Förderrichtlinie sind aktuell 115 Millionen Euro vorgesehen.

4. Mit welchen rechtlichen Maßnahmen will die Landesregierung sicherstellen, dass der Ausbau mit schnellem Internet und Mobilfunk in Niedersachsen beschleunigt wird?

Beispielsweise wird die Erleichterung von Baumaßnahmen für den Mobilfunk im Rahmen der laufenden Novellierung der Niedersächsischen Bauordnung berücksichtigt. Der Entwurf befindet sich derzeit in der Ressortbeteiligung. Folgende Änderungen sollen zu einer Beschleunigung des Mobilfunkausbaus beitragen:

- generelle Anhebung der Höhe von 10 m auf 15 m für verfahrensfreie Antennen mit Ausnahme in reinen Wohngebieten,
- Konkretisierung des Messpunkts für die Antennenhöhe: „Gemessen ab Dachaustritt“,
- Klarstellung der verfahrensfreien nachträglichen Anbringung an baugenehmigungspflichtigen und genehmigten Funkstationen/Funkmasten,
- Verfahrensfreistellung für mobile Masten, die für längstens 24 Monate aufgestellt werden,
- Verringerung der Grenzabstände für Mobilfunkmasten.

5. Welche Ziele werden im Masterplan Digitalisierung verändert, um die Digitalisierung in Niedersachsen zu beschleunigen?

Die ambitionierten Ziele des Masterplanes Digitalisierung bleiben unverändert.

6. Wie viele Funklöcher oder sogenannte weiße Flecken sollen bis Ende 2020, bis Ende 2021 und bis Ende 2022 in Niedersachsen erschlossen sein?

Im Rahmen der Mobilfunkinitiative Niedersachsen hat das MW zusammen mit dem Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen (BZNB) auf Basis von Angaben der Netzbetreiber eine Übersicht über die Mobilfunkversorgung in Niedersachsen erstellt. Diese Dokumentation wird mithilfe der Netzbetreiber

fortgeschrieben und insbesondere auch um die im Zuge der Realisierung der Versorgungsaufgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) erstellten Netzverdichtungen ergänzt und aktualisiert. Der eigenwirtschaftliche Ausbau hat, bedingt durch die Versorgungsaufgaben, große Schritte gemacht. Waren bis Ende 2019 98 % der Haushalte mit 50 Mbit/s zu erschließen, sind bis Ende 2022 100 Mbit/s zu erreichen. Niedersachsen schneidet laut Daten der BNetzA überdurchschnittlich gut ab.

Das MW hat im Rahmen der Versorgungsaufgabe „weiße Flecken“ aus der Frequenzversteigerung 2019 67 weiße Flecken benannt, in denen keine LTE-Versorgung besteht, die bis Ende 2022 von den Netzbetreibern erschlossen werden müssen. Durch Unterstützung in der Standortakquise verfolgt MW das Ziel, die Standorte wesentlich früher zu realisieren. Weitere weiße Flecken werden durch die Mobilfunkförderung des Landes und durch die in Aussicht gestellte Bundesförderung erschlossen. Eine Aussage, wie viele Funklöcher zu bestimmten Stichdaten geschlossen werden, ist aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Tiefbaukapazitäten, Kapazitäten der Netzbetreiber) mit großer Unsicherheit behaftet.

7. Wie viele sogenannte graue Flecken sollen bis Ende 2020, bis Ende 2021 und bis Ende 2022 in Niedersachsen erschlossen sein?

Dies ist abhängig von der Neugestaltung der beihilfenrechtlichen Ausgestaltung nach Abstimmung mit der EU-Kommission. Aktuelle Informationen des Bundes zum Zeitplan liegen der Landesregierung nicht vor.

8. Plant die Landesregierung eine Bundesratsinitiative zu Mobilfunk und/oder Glasfaserausbau?

Der Ausbau des Mobilfunks wie auch der Glasfaserausbau des Festnetzes erfolgt in enger Übereinstimmung mit dem Bund und den anderen Ländern. Aktuell wird kein Bedarf an einer entsprechenden Initiative gesehen.

9. Welche Rolle spielt das National Roaming in den Überlegungen zur Beschleunigung der Digitalisierung in Niedersachsen?

Wie bereits zum Entschließungsantrag in der Drs. 18/4493 („Niedersächsische Initiative für den schnellen und flächendeckenden Ausbau des LTE-Mobilfunknetzes!“) durch Minister Dr. Althusmann im Plenum dargestellt, wird die verpflichtende Einführung eines National Roaming, das im Ergebnis zu einem einzigen nationalen Mobilfunknetz führt und mit einer Simkarte überall den Wechsel von einem Anbieter zu einem anderen ermöglicht, seitens der Landesregierung kritisch gesehen. Dies ist nicht ohne weiteres mit den Marktmechanismen des Mobilfunkausbaus vereinbar. Versorgungsdichte und Versorgungsqualität sind die Kernmerkmale, in denen sich die Netzbetreiber voneinander abheben.

Besser mit dem Markt vereinbar wäre das lokale Roaming - also die Netzöffnungspflicht in entlegenen Gebieten. Aber auch hier sind mögliche negative Auswirkungen auf den Wettbewerb abzuwägen: Wenn ein Netzbetreiber zur Bereitstellung seines Netzes / seiner Infrastruktur in bestimmten Regionen gezwungen wird, hat er unter Umständen keinen Anreiz, selbst auszubauen. Außerdem würden berechnete Wettbewerbsvorteile des investierenden Unternehmens reduziert.

Die Landesregierung teilt die Einschätzung, dass die Möglichkeiten zur Auferlegung von Infrastruktursharing und lokalem Roaming in unterversorgten Regionen geprüft werden sollten, um eine bessere und wirtschaftlichere Erschließung zu ermöglichen. Weil dabei aber die Auswirkungen auf den Wettbewerb und die Investitionsbereitschaft der Netzbetreiber abzuwägen sind, wird diese Option im Gesamtzusammenhang der Umsetzung der EECC-Richtlinie betrachtet werden.

Die Vorschrift des Artikel 61 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 (EECC-Richtlinie) beinhaltet die Vorgabe an die Mitgliedstaaten, den zuständigen Behörden die Befugnisse einzuräumen, Unterneh-

men, welche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder dazu berechtigt sind, unter bestimmten Voraussetzungen den Abschluss lokaler Roamingvereinbarungen vorzuschreiben und ihnen Verpflichtungen über die gemeinsame Nutzung passiver Infrastrukturen aufzuerlegen.

Voraussetzung dieser Anordnungsbefugnisse für sowohl passives Infrastruktursharing als auch den Abschluss lokaler Roamingvereinbarungen ist zum einen dessen unmittelbare Erforderlichkeit „für die Bereitstellung von auf Funkfrequenzen gestützter Dienste auf lokaler Ebene“ und zum anderen, dass „keinem Unternehmen tragfähige und vergleichbare alternative Zugangswege zu den Endnutzern zu fairen und angemessenen Bedingungen zur Verfügung“ stehen. Daneben muss bei der Erteilung der Frequenznutzungsrechte die Möglichkeit der Ausübung der jeweiligen Anordnungsbefugnis durch die zuständigen Behörden ausdrücklich vorgesehen worden sein. Deren Ausübung erfordert des Weiteren „unüberwindbare physische oder wirtschaftliche Hindernisse“ in dem von der jeweiligen Verpflichtung erfassten Gebiet für den marktgesteuerten Infrastrukturausbau zur Bereitstellung funkfrequenzgestützter Netze und Dienste, aufgrund derer die Endnutzer entweder gar keinen oder nur äußerst lückenhaften Zugang zu den Netzen oder Diensten haben. Der Abschluss einer lokalen Roamingvereinbarung kann ferner lediglich dann auferlegt werden, wenn das passive Infrastruktursharing zur Überwindung der genannten Hindernisse nicht ausreichend ist.

10. Wie und in welcher Form unterstützt die Landesregierung Unternehmen, die bereits kooperieren, um weiße und graue Flecken in Niedersachsen zu erschließen?

Das MW unterstützt die Unternehmen durch die Akquise geeigneter Flächen und Gebäude, die sich als Mobilfunkstandorte eignen. Den Netzbetreibern werden regelmäßig Standortlisten privater und kommunaler vermietbereiter Eigentümer übermittelt. Darüber hinaus wird derzeit ein Verfahren entwickelt, um den Netzbetreibern landeseigene Liegenschaften zur Verfügung zu stellen und den Zugang zu diesen Standorten zu erleichtern.

11. Welche Maßnahmen oder Vorgaben sind bezüglich des nationalen oder regionalen Roamings geplant (bitte mit zeitlicher Angabe, wann was in Kraft treten soll)?

Die Landesregierung setzt sich bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 (EECC-Richtlinie) in nationales Recht dafür ein, dass unter den genannten Voraussetzungen ein lokales Roaming eingeführt wird (siehe auch Antwort zu Frage 9). Eine verbindliche zeitliche Angabe zur Umsetzung ist nicht möglich, da die Umsetzung der EECC-Richtlinie im Telekommunikationsgesetz erfolgt. Zu der Umsetzung in das Telekommunikationsgesetz wird gerade von der Bundesregierung ein Referentenentwurf erarbeitet. Nach Aussage der Bundesregierung soll das Gesetzgebungsverfahren noch in diesem Jahr erfolgen.

12. Der Masterplan Digitalisierung formuliert das Ziel, dass in Niedersachsen bis Ende 2021 die „Mobilfunkversorgung spürbar und bedarfsgerecht bis 2021 zu verbessern“ (S. 44) ist. Bedeutet dies einen flächendeckenden Ausbau mit mobilem Internet mit 4G (LTE)?

Eine flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung mit dem LTE-Standard bis 2021 ist das formulierte Ziel der Landesregierung. Die Definition einer flächendeckenden Versorgung knüpft dabei an die Definition der Bundesregierung an: „Dabei bedeutet eine flächendeckende Versorgung nicht, dass auch beliebig kleine weiße Flecken abseits von Verkehrswegen oder bebauten Ortsbereichen geschlossen werden müssen. Der Netzausbau soll - auch in der Fläche - zuerst dort erfolgen, wo die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft es besonders dringend brauchen und wahrnehmen.“ (Mobilfunkstrategie des Bundes, S. 7).

13. Wenn ja, hält die Landesregierung an diesem Ziel fest, und wie gedenkt sie, das zu erreichen?

Das angestrebte Ziel soll durch ein Maßnahmenbündel erreicht werden:

- Bis Ende 2021 ist zwischen dem Bund und Netzbetreibern eine Versorgung von 99 % der Haushalte in jedem Bundesland vertraglich geregelt,
- Verteilung der Standorte aus der Versorgungsaufgabe weiße Flecken (siehe auch Antwort zu Frage 6),
- Akquise von Standorten für den Mobilfunkausbau (siehe auch Antwort zu Frage 10),
- Beschleunigung des Mobilfunkausbaus durch Änderung der NBauO (siehe auch Antwort zu Frage 4),
- Aufsetzen eines Landesförderprogramms in 2020,
- Begleitung und Mitgestaltung der Bundesaktivitäten.

14. Wenn nein, welchen Mobilfunk-Standard will die Landesregierung bis Ende 2021 erreichen?

Entfällt.